Kantonale (Volks-)Initiative für sichere und gesundheitsfördernde Schulen (Schulgesundheitsinitiative)

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 (Schulgesetz)[1] wird wie folgt geändert:

§ 91b
[1bis] Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie von Lehr- und Fachpersonen jederzeit mit Anstand und Respekt behandelt zu werden. Macht eine Schülerin oder ein Schüler geltend, sich in der Schule nicht sicher zu fühlen und in ihrer bzw. in seiner körperlichen oder geistigen Unversehrtheit verletzt worden zu sein, sind die Lehr- und Fachpersonen verpflichtet, sofort geeignete Abhilfemassnahmen zu ergreifen. Hat sich im Rahmen des Classroom-Managements die Situation der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers innert vierzehn Tagen nicht erheblich verbessert, haben die Lehr- und Fachpersonen die Schulleitung hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Schulleitung erlässt nach Anhörung der Schulsozialarbeit umgehend einen schriftlichen Massnahmeplan. Die Schulleitung hat die Lehr- und Fachpersonen und die betroffenen Schülerinnen und Schüler in regelmässigen Abständen über den Umsetzungsstand des Massnahmeplans sowie über dessen allfällige Anpassungen an veränderte Verhältnisse zu informieren.

§ 87c
[5] Schulleitungen, die ihre Pflichten gemäss § 91b Abs. 1[bis] wiederholt verletzen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Leitung Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden mit einer Disziplinarbusse von bis zu CHF 1'000 belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

[1] SG 410.100

Politische Gemeinde **O** Basel **O** Riehen **O** Bettingen

Bitte Name und Adresse eigenhändig, in deutlicher Blockschrift und vollständig ausfüllen.

	Name **(eigenhändig)**	Vorname **(eigenhändig)**	Geburtsdatum Tag	Monat	Jahr	Adresse	Unterschrift **(eigenhändig)**	leer lassen
1								
2								
3								
4								
5								

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 282 Strafgesetzbuch strafbar.

Die Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden (§12 Abs. 1 IRG).

Mitglieder des Initiativkomitees: Hamasa Dadmal, Daniel Vogel, Daniel Zberg, Henry Stosch, Basil Stadelmann, Lenya Koechlin, Sina Genc, Mustafa Genc

Bitte ganz oder teilweise ausgefüllte Bogen bis am 31.12.2027 einsenden an:

Kontaktadresse: Hamasa Dadmal, Postfach, 4001 Basel

Publikation im Kantonsblatt vom 21.11.2026